

Amtsblatt der Europäischen Union

C 130



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

21. April 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 130/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8832 — Knauf/Armstrong) ⁽¹⁾ ...	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 130/02	Euro-Wechselkurs — 20. April 2020	2
2020/C 130/03	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ⁽¹⁾	3
2020/C 130/04	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ⁽¹⁾	4
2020/C 130/05	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ⁽¹⁾	5

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 130/06

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9833 — KKR/Viridor) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾

8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8832 — Knauf/Armstrong)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 130/01)

Am 7. Dezember 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8832 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. April 2020

(2020/C 130/02)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,0860	CAD	Kanadischer Dollar	1,5325
JPY	Japanischer Yen	117,11	HKD	Hongkong-Dollar	8,4168
DKK	Dänische Krone	7,4584	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7962
GBP	Pfund Sterling	0,87343	SGD	Singapur-Dollar	1,5455
SEK	Schwedische Krone	10,8623	KRW	Südkoreanischer Won	1 323,52
CHF	Schweizer Franken	1,0518	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3486
ISK	Isländische Krone	156,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6819
NOK	Norwegische Krone	11,2698	HRK	Kroatische Kuna	7,5503
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 871,01
CZK	Tschechische Krone	27,328	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7507
HUF	Ungarischer Forint	354,57	PHP	Philippinischer Peso	55,126
PLN	Polnischer Zloty	4,5272	RUB	Russischer Rubel	80,9728
RON	Rumänischer Leu	4,8377	THB	Thailändischer Baht	35,284
TRY	Türkische Lira	7,5220	BRL	Brasilianischer Real	5,7463
AUD	Australischer Dollar	1,7085	MXN	Mexikanischer Peso	26,1086
			INR	Indische Rupie	83,1435

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 130/03)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2020) 2085	14. April 2020	Kaliumdichromat EG-Nr.: 231-906-6; CAS-Nr.: 7778-50-9	Gentochema BV, Esdoornlaan 19a, 4254 AT Sleenwijk, Niederlande	REACH/20/2/	Formulierung von Gemischen für die Oberflächenbehandlung von Metallen (wie Aluminium, Stahl, Zink, Magnesium, Titan, Legierungen), Verbundwerkstoffen und Verdichtungen von Anodisations-schichten, die ausschließlich für die Verwendung im Rahmen von REACH/20/2/1 bestimmt sind.	21. September 2024.	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, und es sind für den Antragsteller keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien vor dem Ablauftermin verfügbar.
				REACH/20/2/1	Oberflächenbehandlung von Metallen (wie Aluminium, Stahl, Zink, Magnesium, Titan, Legierungen), Verbundwerkstoffen und Verdichtungen von Anodisations-schichten für die Luft- und Raumfahrtindustrie bei Oberflächenbehandlungsverfahren, bei denen eine oder mehrere der im Anhang aufgeführten wesentlichen Funktionen erforderlich sind.	21. September 2024.	

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_en.htm

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 130/04)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2020) 2088	14. April 2020	Natriumdichromat EG-Nr.: 234-190-3; CAS-Nr.: 10588-01-9, 7789-12-0	Gentochema BV, Esdoornlaan 19a, 4254 AT Sleeuwijk, Niederlande	REACH/20/4/0	Formulierung von Gemischen für die Oberflächenbehandlung von Metallen (wie Aluminium, Stahl, Zink, Magnesium, Titan, Legierungen), Verbundwerkstoffen und Verdichtungen von Anodisations-schichten sowie zur Verwendung für die elektrolytische Passivierung von verzinn-tem Stahl für die Verpackungsindustrie, die ausschließlich für die Verwendung im Rahmen von REACH/20/4/1 und REACH/20/4/2 bestimmt sind.	21. September 2024	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, und es sind keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar.
				REACH/20/4/1	Oberflächenbehandlung von Metallen (wie Aluminium, Stahl, Zink, Magnesium, Titan, Legierungen), Verbundwerkstoffen und Verdichtungen von Anodisations-schichten für die Luft- und Raumfahrtindustrie bei Oberflächenbehandlungsverfahren, bei denen eine oder mehrere der im Anhang aufgeführten wesentlichen Funktionen erforderlich sind.	21. September 2024	
				REACH/20/4/2	Elektrolytische Passivierung von verzinn-tem Stahl für die Verpackungsindustrie.	14. April 2024	

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_en.htm

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 130/05)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2020) 2084	14. April 2020	Natriumdichromat EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 10588-01-9	Brenntag UK Ltd., Redvers Close, Lawnswood Business Park, LS16 6QY Leeds, Vereinigtes Königreich	REACH/20/5/0	Verwendung bei der Formulierung von Gemischen, die ausschließlich für die Verwendung im Rahmen von REACH/20/5/3, REACH/20/5/4, REACH/20/5/5, REACH/20/5/6, REACH/20/5/7 und REACH/20/5/8 bestimmt sind.	21. September 2024	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die sich daraus für die menschliche Gesundheit ergeben, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien.
			Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland	REACH/20/5/1			
			AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande	REACH/20/5/2			

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			Brenntag UK Ltd., Redvers Close, Lawnswood Business Park, LS16 6QY Leeds, Vereinigtes Königreich	REACH/20/5/3	Verwendung zur Oberflächenbehandlung von Metallen (wie Aluminium, Stahl, Zink, Magnesium, Titan, Legierungen), Verbundwerkstoffen und Verdichtungen von Anodisationsschichten für die Luft- und Raumfahrtindustrie bei Oberflächenbehandlungs- verfahren, bei denen eine oder mehrere der im Anhang aufgeführten wesentlichen Funktionen erforderlich sind.		
			Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland	REACH/20/5/4			
			AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande	REACH/20/5/5			
			Brenntag UK Ltd., Redvers Close, Lawnswood Business Park, LS16 6QY Leeds, Vereinigtes Königreich	REACH/20/5/6	Verwendung zur elektrolytischen Passivierung von verzinntem Stahl für die Verpackungsindustrie.	14. April 2024	
			Henkel AG & Co. KGaA, Henkelstraße 67, 40191 Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland	REACH/20/5/7			

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
			AD International BV, Markweg Zuid 27, 4794 SN Heijningen, Noord-Brabant, Niederlande	REACH/20/5/8			

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9833 — KKR/Viridor)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 130/06)

1. Am 8. April 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. (USA),
- Viridor Limited (Vereinigtes Königreich).

KKR & Co. Inc. übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Viridor Limited.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR & Co. Inc.: Vermögensverwaltungs- und andere Anlageprodukte für Anleger sowie Kapitalmarktlösungen,
- Viridor Limited: Abfallbewirtschaftungsdienstleistungen und erneuerbare Energien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9833 — KKR/Viridor

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE